

Allgemeine Bedingungen für die sofortbeginnende Rentenversicherung als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(22L2A, Stand 01/2022)

Inhaltsverzeichnis:

Glossar	2
Leistung	
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	3
§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	4
§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	4
§ 5 Wer erhält die Leistung?	4
Beitrag	
§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	5
§ 7 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?	5
Kündigung und Kosten	
§ 8 Können Sie Ihre Versicherung kündigen?	5
§ 9 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	5
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 10 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschriften oder Ihrer Firmierung?	5
§ 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	5
§ 12 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	6
§ 13 Welche <i>RECHNUNGSGRUNDLAGEN</i> gelten für den Vertrag?	6
§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	6
§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?	6
§ 16 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?	6
§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	6
Anlagen	
Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag	8

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe erläutern, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden. Soweit es sinnvoll ist, haben wir sie dort in kursive *KAPITÄLCHEN* gesetzt. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als Bewertungsreserven bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

DECKUNGSKAPITAL

Das Deckungskapital ist die mit den *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der Beitragskalkulation berechnete *DECKUNGSRÜCKSTELLUNG*.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine Deckungsrückstellung müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

ERKLÄRUNGEN

Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

Lastschriftverfahren bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die verwendete

Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der Rentenzahlungsbeginn ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

TEXTFORM

Um die Textform zu erfüllen, genügt eine *ERKLÄRUNG* in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

UNVERZÜGLICH

Unverzüglich heißt, dass die erforderliche Handlung ohne schuldhaftes Zögern durchgeführt wird.

VERSICHERTE PERSON

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Allgemeine Bedingungen für die sofortbeginnende Rentenversicherung als betriebliche Altersversorgung (Direktversicherung)

(22L2A, Stand 01/2022)

Sie haben als Arbeitgeber für Ihren Arbeitnehmer eine Zusage auf Abschluss einer Direktversicherung erteilt. Diese Versicherung ist eine Direktversicherung im Sinne des § 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage (BOLZ) gem. § 1 (2) Nr. 1 BetrAVG.

Mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren **VERSICHERUNGSNEHMER** und Vertragspartner. Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer; einzelne Vorschriften auch für die versicherte Person. Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab **RENTENZAHLUNGSBEGINN**

- (1) Ab dem vereinbarten **RENTENZAHLUNGSBEGINN** zahlen wir die vereinbarte Rente, solange die **VERSICHERTE PERSON** lebt. Wir zahlen die Rente monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab dem 62. Lebensjahr der **VERSICHERTEN PERSON**.
- (2) Wenn eine Rentengarantiezeit vereinbart ist, zahlen wir die vereinbarte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die **VERSICHERTE PERSON** diesen Termin erlebt. *(Beispiel: Haben Sie eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die **VERSICHERTE PERSON** stirbt drei Jahre nach **RENTENZAHLUNGSBEGINN**, zahlen wir noch sieben Jahre lang die vereinbarte Rente.)*

Unsere Leistung bei Tod der **VERSICHERTEN PERSON**

- (3) Wenn mit uns eine **Rentengarantiezeit** vereinbart wurde und die **VERSICHERTE PERSON** nach dem **RENTENZAHLUNGSBEGINN** stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die vereinbarte Rente auch bei Tod der **VERSICHERTEN PERSON** bis zum Ende der Rentengarantiezeit an den Bezugsberechtigten (§ 5). Wenn Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart haben oder die **VERSICHERTE PERSON** nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir bei Tod der **VERSICHERTEN PERSON** keine Leistung und der Vertrag endet.

Gestaltungsmöglichkeiten

- (4) Ist für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, wird die Rente jedes Jahr am Versicherungsjahrestag, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht.
- (5) Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistungen finden Sie im Versicherungsschein.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (6) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 2).

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen den Vertrag an dem Überschuss und an den **BEWERTUNGSRESERVEN** (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3 und 4),

- wie **BEWERTUNGSRESERVEN** entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 5 und 6),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren können (Absatz 7) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 8 und 9).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der **VERSICHERUNGSNEHMER** verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Wurde Ihr Vertrag auf der Grundlage eines

Kollektivvertrages oder eines Kollektivrahmenvertrages abgeschlossen, gehört der Vertrag abweichend von obiger Regelung in die Bestandsgruppe Kollektiv-Rentenversicherungen.

Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in der beigefügten „Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Versicherungsbedingungen.

- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen **BEWERTUNGSRESERVEN** und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (5) **BEWERTUNGSRESERVEN** entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die **BEWERTUNGSRESERVEN**, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der **BEWERTUNGSRESERVEN** ermitteln wir jährlich jeweils für das Ende eines Kalenderjahres. Wir teilen Ihrem Vertrag den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den **BEWERTUNGSRESERVEN** gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu.

- (6) Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den **BEWERTUNGSRESERVEN** ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (8) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (9) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie und die **VERSICHERTE PERSON** jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 6 Absatz 2 und 3 und § 7).

§ 4 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der **VERSICHERTEN PERSON** sowie die Auskunft nach § 11 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die **VERSICHERTE PERSON** noch lebt.
- (3) Der Tod der **VERSICHERTEN PERSON** muss uns **UNVERZÜGLICH** mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde.
- (4) Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der **VERSICHERTEN PERSON** geführt hat, ergeben.
- (5) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.
- (7) Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 5 Wer erhält die Leistung?

Bezugsberechtigung

- (1) Als Bezugsberechtigter für den Erlebensfall kann ausschließlich die **VERSICHERTE PERSON** benannt werden.

Als Bezugsberechtigte für den Todesfall können ausschließlich Begünstigte benannt werden, die zum engen Hinterbliebenenkreis im Sinne der von der Finanzverwaltung bei Erteilung der Versorgungszusage aufgestellten Anerkennungsvoraussetzungen zählen. Dies sind nach derzeitiger Rechtslage die Witwe/der Witwer bzw. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes in der bei der Zusageerteilung gültigen Fassung, die frühere Ehegattin/der frühere Ehegatte oder die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte der versicherten Person, sofern diese/dieser mit der versicherten Person in einer häuslichen Gemeinschaft lebt und namentlich benannt wird.

Als Kind kann auch ein im Haushalt der **VERSICHERTEN PERSON** auf Dauer aufgenommenes Kind begünstigt werden, welches in einem Obhut- oder Pflegeverhältnis zu dieser steht und die Voraussetzungen des § 32 Einkommensteuergesetz erfüllt (Pflegekind / Stiefkind und faktisches Stiefkind).

- (2) Der **VERSICHERUNGSNEHMER** kann ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag sofort und unwiderruflich erwerben soll. Sobald wir eine solche Erklärung des **VERSICHERUNGSNEHMERS** erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des vom **VERSICHERUNGSNEHMER** Benannten

aufgehoben werden.

- (3) Die Leistungen aus dem Vertrag (einschließlich Leistungen aus der Überschussbeteiligung nach § 2) erbringen wir an den vom *VERSICHERUNGSNEHMER* abweichenden Bezugsberechtigten gemäß Absatz 1.
- (4) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich.

Anzeige

- (5) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *TEXTFORM* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall der *VERSICHERUNGSNEHMER*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern der *VERSICHERUNGSNEHMER* bereits zuvor Verfügungen (z.B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen hat.

Entsprechendes gilt für die Abtretung und Verpfändung, soweit derartige Verfügungen überhaupt rechtlich möglich sind.

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Der Beitrag zu Ihrem Vertrag ist in einem Betrag (Einmalbeitrag) zu zahlen.
- (2) Den Einmalbeitrag müssen Sie *UNVERZÜGLICH* nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- (3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
 - Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie *UNVERZÜGLICH* nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.
- (4) Sie müssen den Einmalbeitrag auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

§ 7 Was geschieht, wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Zusätzlich können wir eine Pauschale in Höhe von 3 % des Einmalbeitrags für die Bearbeitung Ihres Vertrages erheben. Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns durchschnittlich entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.
- (3) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben

der Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 8 Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihren Vertrag nicht kündigen. Die Rückzahlung des Einmalbeitrages können Sie nicht verlangen.

§ 9 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVGInfoV entnehmen, der Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

- (2) Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie einen Teil der bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten übrigen Kosten erheben wir einmalig zu Vertragsbeginn. Den anderen Teil der übrigen Kosten verteilen wir über die gesamte Vertragslaufzeit.

§ 10 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschriften oder Ihrer Firmierung?

Eine Änderung Ihrer Firmierung oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns *UNVERZÜGLICH* mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende *ERKLÄRUNG* mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere *ERKLÄRUNG* drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Damit wir unsere Verpflichtung gegenüber der *VERSICHERTEN PERSON* erfüllen können, müssen Sie uns die Postanschrift der *VERSICHERTEN PERSON* sowie deren Änderung unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch bei einer Namensänderung der *VERSICHERTEN PERSON*.

§ 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen
 - bei Vertragsabschluss,
 - bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
 - auf Nachfrage*UNVERZÜGLICH* zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.
- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 12 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

- (1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal anlassbezogene Kosten gesondert in Rechnung:
 - Erteilung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein;
 - Rückläufeln im LASTSCHRIFTVERFAHREN;
 - Durchführung von Vertragsänderungen;
 - Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses bzw. eines Verfügungsverzichts nach Vertragsabschluss;
 - bei gebührenpflichtigen Auskünften, die von öffentlichen Stellen im Zuge der Leistungsabwicklung eingeholt werden müssen.

Die Höhe der Kosten können Sie der Kostentabelle über anlassbezogene Kosten entnehmen, die Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

- (2) Die Höhe der Kosten kann von uns nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches, BGB) für die Zukunft geändert werden. Die jeweils aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern.

§ 13 Welche RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten für den Vertrag?

Der Kalkulation der bei Vertragsabschluss garantierten Leistungen liegt eine vom Geschlecht unabhängige Tafel auf Basis der DAV-Tafel 2004R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zugrunde. Der Rechnungszins beträgt 0,25 % p.a.

Die RECHNUNGSGRUNDLAGEN gelten sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der DECKUNGSRÜCKSTELLUNG.

§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist

auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 16 Welche Auswirkungen hat die Unwirksamkeit von Bestimmungen?

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 17 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

- (2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

- (3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (6) Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das

Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Anlage 1 zu den Versicherungsbedingungen zur Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag

(Stand 01/2022)

Der Anspruch auf Überschussbeteiligung beginnt sofort mit dem Versicherungsschutz.

In der Rentenbezugszeit werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente).

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik oder in Form einer fallenden Gewinnrente verwendet werden. Bei der Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). In diesem Fall kann sich auch das bereits erreichte Leistungsniveau aus der Überschussbeteiligung ändern. Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamrente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* verwendet (zusätzliche Dynamik).

BEWERTUNGSRESERVEN

Wir ermitteln jährlich die im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Für Ihren Vertrag berücksichtigen wir eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.